

99010020001022, 99010020001022

# Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zur Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108575742/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001022, 99010020001022
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zur Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Arbeitsgenehmigung, Aufenthalt nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Arbeitserlaubnis,

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Aufenthaltserlaubnis für Arbeitsplatzsuche
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Aufenthaltstitel (010)
<b>Verrichtungskennung</b>	Erteilung (001)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
<b>Lagen Portalverbund</b>	Einwanderung (1080100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	20.11.2020
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Harburg Fachamt Einwohnerwesen Harburger Rathausplatz 1 21073 Hamburg E-Mail: bezirksamt@harburg.hamburg.de Fax: 040 42790-7600 Telefon: +49 40 428713849 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
<b>Handlungsgrundlage</b>	§ 20 Absatz 3 Nr. 4 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_20.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_20.html</a>
<b>Teaser</b>	Nach Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation kann Ihnen in direktem Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme eines entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder einer selbständigen Tätigkeit für längstens 12 Monate erteilt werden.
<b>Volltext</b>	Wenn die Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen Berufsqualifikation festgestellt worden ist oder Sie die Berufsausübungserlaubnis erhalten haben, kann Ihnen eine befristete Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche oder Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in direktem Anschluss an Ihr bisheriges Anerkennungsverfahren erteilt werden. Diese

Modul	Sachverhalt
	Aufenthaltserlaubnis erlaubt uneingeschränkt die Erwerbstätigkeit.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gültiger Nationalpass               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweise über gesicherten Lebensunterhalt (zum Beispiel Arbeitsvertrag und Entgeltabrechnungen, Kontoauszüge, Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch Dritte)</li> <li>• Nachweis über eine Krankenversicherung</li> <li>• Qualifikationsnachweis (Abschlussurkunde, Zeugnis oder Bescheinigung Ihres Ausbildungsbetriebes bzw. Ihrer Bildungseinrichtung über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 aktuelles biometrisches Foto</li> <li>• Bitte erfragen Sie in der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, ob Sie weitere Unterlagen einreichen müssen.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Sie haben bereits eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Anerkennungsverfahrens einer ausländischen Berufsqualifikation im Bundesgebiet. Die weiteren allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein gesicherter Lebensunterhalt,</li> <li>• eine geklärte Identität,</li> <li>• Besitz eines gültigen Nationalpasses.</li> </ul>
Kosten	Gebühr: 98€
Verfahrensablauf	<p>Einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis können Sie nur persönlich bei der für Ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie legen die erforderlichen Unterlagen im Original vor und zahlen die Antragsgebühr.</li> <li>• Die Ausländerbehörde prüft, ob die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.</li> <li>• Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt die Ausländerbehörde Ihre biometrischen Daten (Foto, Fingerabdrücke) auf und bestellt den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) bei der Bundesdruckerei GmbH.</li> <li>• Sobald der eAT fertiggestellt ist, wird Ihnen dieser durch die Ausländerbehörde ausgehändigt.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt von der Auslastung in

Modul	Sachverhalt
	der örtlich zuständigen Ausländerbehörde ab.
Frist	Antragstellung vor Ablauf der aktuellen Aufenthaltserlaubnis. Eine Vorsprache 4 bis 6 Wochen bevor der bisherige Aufenthaltstitel abläuft wird empfohlen. Die Aufenthaltserlaubnis wird längstens auf 12 Monate befristet.
weiterführende Informationen	Im Internet können Sie auf der Portalseite der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland weitere Informationen erhalten  < <a href="https://www.make-it-in-germany.com/de/">https://www.make-it-in-germany.com/de/</a> >
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> </ul> <p>Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid, mit dem Ihr Antrag abgelehnt worden ist, entnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltungsgerichtliche Klage.</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zur Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Direkter Anschluss an bisheriges Anerkennungsverfahren</li> <li>• Zur Suche nach einem der Qualifikation entsprechenden Beschäftigungsverhältnis oder Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit</li> <li>• Wird befristet erteilt</li> <li>• berechtigt zur uneingeschränkten Erwerbstätigkeit</li> <li>• zuständig: örtliche Ausländerbehörde</li> </ul> </li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig im Land Brandenburg sind die Ausländerämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Onlineverfahren möglich: nein</li> <li>• Schriftform erforderlich: nein</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: ja</li> </ul>

**Modul**

**Sachverhalt**

---

**Ursprungsportal**

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit  
Erteilung zur Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung  
ausländischer Berufsqualifikationen, Residence permit  
for the purpose of gainful employment Issue for job  
search after recognition of foreign professional  
qualifications

---